Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auslegungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat am 27.09.2018 den vorliegenden Entwurf der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB
Der Entwurf der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist)

vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Dienstag	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	07:00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt Zimmer Hochbau/Liegenschaften/Ordnungsamt (1.Eingang, 1.OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen und in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in der Gemeinde Am Großen Bruch Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26 öffentlich aus.
Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www. westlicheboerde.de Punkt Bürger + Gemeinde / Verwaltung / Bekanntmachungen eingesehen werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können eine Stellungnahme dazu schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift in der angegebenen Zeit bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde abgeben.

Hinweis:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs.2, Satz 2, Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwänden ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Stellungnahmen der Behörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
   - Schutzgut Arten und Biotope
     - Hinweise auf die festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung (Landkreis Börde)
     - Hinweise auf die Berücksichtigung benachbarter geschützter Biotope
     - Hinweise auf beantragte Erstaufforstungen in benachbarten Bereichen
     - Hinweise zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung
   - Schutzgut Boden
     - Hinweise auf Bergbauberechtigungen und oberflächennahe Gewinnungsstellen für Rohstoffe (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt)
     - Hinweise auf die Erdfallgefährdung im Plangebiet (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt)
     - Hinweise zum Gefahrengutachten für die Deponie und zu den bei der Fundamentierung zu beachtenden Sachverhalten (Landkreis Börde)
   - Schutzgut Wasser
     - Hinweise zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Landkreis Börde untere Wasserbehörde)

2. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
   - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft
   - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
   - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen.
3. Artenschutzrechtliches Gutachten für das Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Gröningen, BUNat Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. Werner Malchau, Schönebeck

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Informationen können zu den Dienstzeiten im Bauamt Zimmer Hochbau/Liegenschaften/Ordnungsamt (1.Eingang, 1.OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen eingesehen werden.

Lage im Stadtgebiet Gröningen

TK10/12/2012 © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A9-10170/2009

Gröningen, den 08.10.2018

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)

Verbandsgemeinde Westliche Börde 10 Landkreis Börde

Verfahrensvermerke

Aushang vom 13.10.2018 – 23.11.2018
Auszuhängen am: 12.10.2018 abzunehmen am: 24.11.2018

Ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

Abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus
Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
Gemeinde Ausleben, OT Ottleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)
Stadt Gröningen, Marktstraße 7
Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
Stadt Gröningen, OT Kloster-Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg
Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg
Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche
Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Landkreis Börde

1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf

Entwurf – Juli 2018

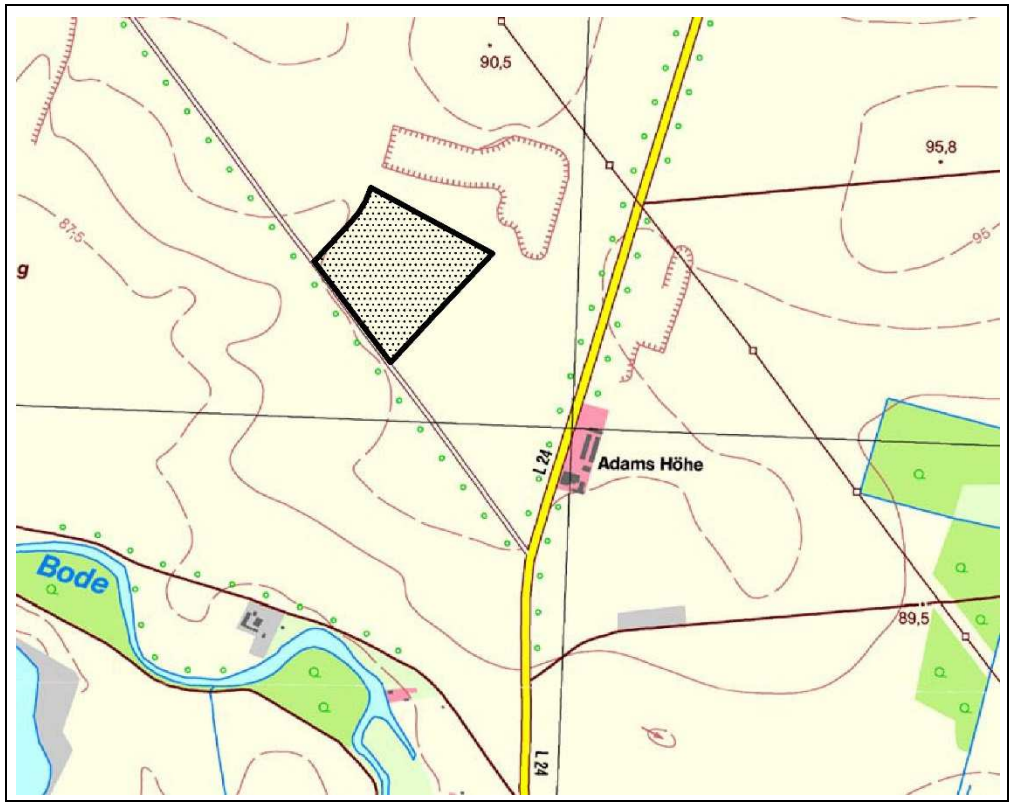

Kartengrundlage: TK10/12/2012©LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6020358/2009

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel. Nr. 039204/ 911660 Fax 911650

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil A	**Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung**	
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.1.	Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.2.	Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes, rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
2.3.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4.	Leitbild der Verbandsgemeinde Westliche Börde für Freiflächen-photovoltaikanlagen im Bereich der Stadt Gröningen	6
3.	Bestandsaufnahme, Größe des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand	9
4.	Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung	9
5.	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf öffentliche Belange	9
5.1.	Erschließung	9
5.2.	Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen	10
5.3.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
6.	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange	11
7.	Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	11
8.	Flächenbilanz	11
Teil B	**Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes**	12

Begründung der Darstellungen der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
  in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
  in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Deponie Münchedorf diente in den 70er und 80er Jahren als Hausmülldeponie des Landkreises Oschersleben. Eingelagert wurden mineralische Abfallstoffe und Hausmüll. Nach einer zwischenzeitlichen Einlagerungsunterbrechung wurde Anfang der 90er Jahre weiterer Hausmüll deponiert. Mitte der 90er Jahre wurde die Einlagerung eingestellt und die Deponie zunächst provisorisch abgedeckt. Mit Bescheid des Bördekreises vom 16.12.1997 wurde die die Stadt Gröningen als Grundeigentümer zur Rekultivierung verpflichtet. Die Genehmigung für die Rekultivierung wurde am 17.07.2000 erteilt und anschließend durchgeführt. Es wurde eine Abdeckschicht aus bindigem Bodenmaterial in einer Stärke von 0,5 bis 2,0 Meter so aufgebracht, dass ein allseitiges Gefälle besteht. Die Profilierungsarbeiten wurden am 11.04.2007 abgenommen. Mit Bescheid des Bördekreises vom 08.05.2007 wurde die Deponie stillgelegt und eine Nachsorgephase eingeleitet. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Gröningen Nord wurde für das Gebiet die Maßnahme L8 festgelegt und Initialpflanzungen mit dem Ziel vorgenommen, einen Gehölzbereich auszubilden, der nur teilweise angewachsen ist. Die Inaugenscheinnahme ergab, dass der Anwuchserfolg der Bepflanzung als mangelhaft zu bewerten ist. Eine erneute Bepflanzung wurde als nicht zielführend eingestuft. Festzustellen ist, dass auf der Deponie keine geeigneten Voraussetzungen zur Schaffung der in der Maßnahme L8 festgelegten Biotoptypen gegeben sind und die Maßnahme somit als abgeschlossen betrachtet wurde. Mit Bescheid des Landkreises Börde vom 07.06.2012 wurde der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt. Die Grundwasserüberwachung wurde am 02.03.2011 eingestellt, da keine Auffälligkeiten ein weiteres Untersuchungserfordernis ergeben haben.
Auf Anregung der Firma WES Green - eines professionellen Errichters und Betreibers von Photovoltaikanlagen - hat die Stadt Gröningen geprüft, die rekultivierten, gemäß Bescheid des Landkreises Börde nicht landwirtschaftlich nutzbare Deponiefläche zum Zweck der Erzeugung erneuerbarer Energien aus Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen.

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S.2532) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.3 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese werden für den vorliegenden Standort erfüllt. Es handelt sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 EEG. Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.7f BauGB ist auch ein wesentliches städtebauliches Ziel der Stadt Gröningen für das Plangebiet.
Die Verbandsgemeinde hat für die Einordnung von Photovoltaikanlagen ein Leitbild im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet. In dem Leitbild wurden Standorte im Stadtgebiet Gröningen untersucht und bewertet. Als ein geeigneter Standort wurde das Plangebiet ermittelt.
Die Deponie befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen ist wirksam in der Fassung der 1. Ergänzung (Camping- und Caravanplatz Bode). Hierin wurde die in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes von den Darstellungen ausgenommene Sonderbaufläche für das Camp nachgetragen. Ein Änderungsverfahren wurde bisher noch nicht durchgeführt. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als Grünfläche dar. Hieraus lässt sich ein Bebauungsplan mit der vorgenannten Zielstellung nicht entwickeln. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Plangebiet sind somit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Mit Beschluss vom 23.03.2017 hat der Verbandsgemeinderat die Aufstellung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen beschlossen.
Der Veranlasser der Änderung des Flächennutzungsplanes die Firma WES Green GmbH, die auf den Flächen der Stadt Gröningen die Photovoltaikanlage errichtet, hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Verbandsgemeinde Westliche Börde geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung liegt bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

2.2. Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Lage im Stadtgebiet Gröningen

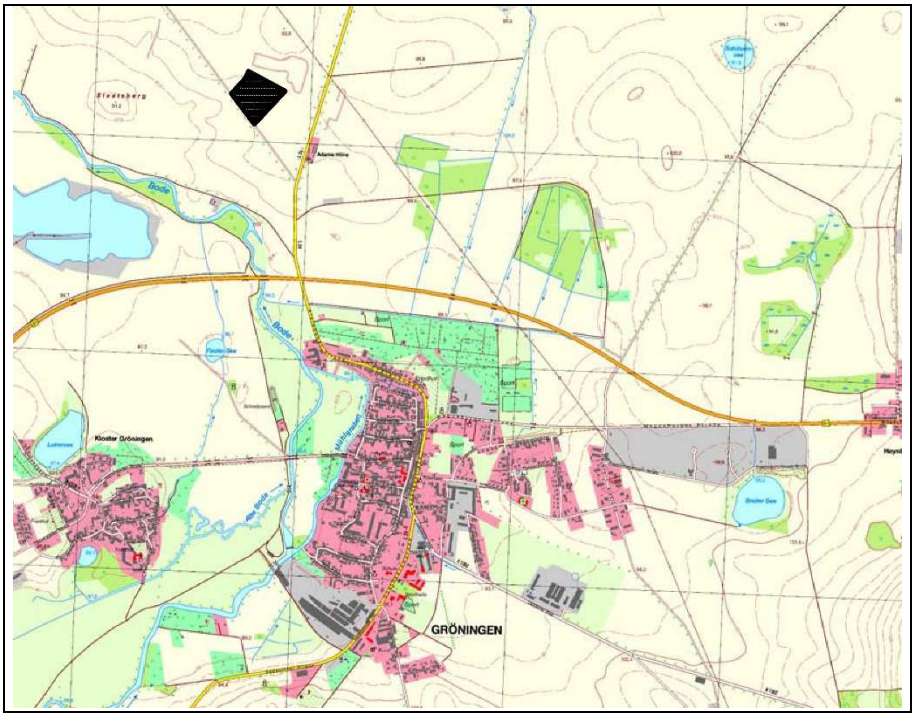

TK10/12/2012 © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6020358/2009

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der ehemaligen Deponie Münchedorf im Stadtgebiet von Gröningen. Der Standort befindet sich nördlich von Gröningen westlich der L 24.

Folgende Flurstücke sind betroffen: Gemarkung Gröningen, Flur 25, Flurstück 110

An das Plangebiet grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne an.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Süden ein landwirtschaftlicher Weg, der von der Landesstraße L 24 abzweigt und nach Krottorf führt
- im Norden ein geschlossener Gehölzbereich auf dem Deponiekörper und eine ehemalige Sandkuhle, die nicht mehr mit Deponiegut verfüllt wurde
- im Osten und Westen Ackerflächen

Der angrenzende landwirtschaftliche Weg dient als Radweg Aller – Harz (Klasse 2) und Boderadweg (Klasse 3).

2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert. Der Regionale Entwicklungsplan enthält für das Plangebiet als Festlegung Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Gemäß dem Bescheid des Bördekreises vom 08.05.2007 wurde aufgrund der eingebauten Abdeckungsmaterialien, die die für den Wirkpfad Boden-Pflanze zulässigen Belastungsgrenzwerte überschreiten, eine landwirtschaftliche Nutzung gleich welcher Art ausgeschlossen. Beeinträchtigungen des Vorbehaltes für die Landwirtschaft sind somit nicht gegeben.

Im LEP LSA 2010 ist unter Ziffer 3.4 Z 115 dargelegt, dass bei der Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Dies ist vorliegend erfolgt. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP LSA 2010, Ziffer 3.4 G 84). Die ehemalige Deponie, die bis zur Stilllegung als Hausmülldeponie genutzt und danach abgedeckt und rekultiviert wurde, stellt eine solche Konversionsfläche dar, so dass die Planung mit diesem Grundsatz der Raumordnung vereinbar ist. Der südlich an den Änderungsbereich angrenzende landwirtschaftliche Weg hat eine erhebliche touristische Bedeutung, die durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eine Vereinbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

2.4. Leitbild der Verbandsgemeinde Westliche Börde für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich der Stadt Gröningen

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung für die vorliegende Photovoltaikanlage hat eine flächendeckende Prüfung des Gebietes der Stadt Gröningen auf die Eignung von Flächen für großflächige Photovoltaikanlagen mit einer Größe von mindestens 1 Hektar stattgefunden. Die Konzeption bildet den ersten Schritt für eine Untersuchung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Westliche Börde. In der Stadt Kroppenstedt und den Gemeinden Ausleben und Am großen Bruch bestehen derzeit keine Entwicklungsabsichten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, weshalb ein städtebauliches Erfordernis für eine Ausdehnung der Konzeption auf diese Gemeinden nicht besteht.
Über kleinere Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Größe unter 1 Hektar kann in der Regel auf örtlicher Ebene entschieden werden, da gesamträumliche Auswirkungen hierdurch nicht zu erwarten sind. Auch Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen bedürfen im Rahmen der Bauleitplanung keiner Beurteilung, da ihnen der bodenrechtliche Bezug fehlt. Sie sind allgemein zulässig, bedürfen keines Bebauungsplanes zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und unterliegen somit auch nicht der bauleitplanerischen Steuerung.
Im Stadtgebiet Gröningen sind großflächige Dachanlagen nur auf der Schäferei südlich von Dalldorf und dem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude im Südwesten von Krottorf vorhanden. Für Photovoltaikanlagen geeignet sind auch die Dachflächen der Schweineställe am Dalldorfer Weg und die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nordöstlich von Großalsleben und südlich des Zuckerparkes in Gröningen.

Für die Wahl der Standorte für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden folgende Kriterien angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzten Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkung auf
   - das Landschaftsbild
   - den Naturhaushalt und
   - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

   zu prüfen.

zu 1.

Die Eignung durch eine hinreichende Sonneneinstrahlung beinhaltet den Ausschluss von Nord-, Ost- oder Westhanglagen, die im Stadtgebiet Gröningen nur im Bereich des Geländesprungs zwischen der Bodeaue und den Harzvorlandhochflächen östlich und westlich von Großalsleben und südlich von Dalldorf am Kalten Tal vorhanden sind. Besonders geeignet sind Südhanglagen, da diese einen geringeren Reihenabstand der Module erfordern.
Die Sonneneinstrahlung beeinträchtigende Faktoren sind eine Bewaldung bzw. eine starke Prägung durch Gehölze. Diese sind im Bereich der Bodeaue vorhanden. Insgesamt ist festzustellen, dass erhebliche Differenzierungen nach diesem Kriterium nicht vorzunehmen sind.

zu 2.

Ehemals versiegelte und derzeit ungenutzte Flächen mit einer Größe von mehr als 1 Hektar befinden sich in der Stadt Gröningen:

- Teilflächen der ehemaligen Zuckerfabrik Gröningen südlich des Zuckerparkes (teilweise landwirtschaftliche Betriebsstätte)
- ungenutzte Teilflächen des ehemaligen Elektrizitätswerkes Krottorf östlich der Bode

Gemäß den Zielen der Stadt soll der Standort der ehemaligen Zuckerfabrik Gröningen weiterhin vor allem für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Er ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung steht einer Nutzung von Teilflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht entgegen. Die Flächen des ehemaligen Elektrizitätswerkes Krottorf sind für eine Nutzung für Photovoltaikanlagen geeignet. Sie stehen im Eigentum der Avacon AG, die am Standort eine Weiterbildungsakademie betreibt.

Weitere Konversionsflächen:

- Deponien > 1 Hektar:
  - Deponie Dalldorfer Weg: Die Deponie ist inzwischen zum großen Teil bewaldet. Hier würden sich nur Teilflächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage eignen,
  - Deponie Münchedorf,
  - Deponie östlich Krottorf,
  - Deponie Großalsleben an der Straße nach Kleinalsleben: Die Deponie betrifft eine Fläche am Abhang zur Bodeniederung, die sehr stark nach Norden geneigt ist. Sie eignet sich nicht für eine Nutzung für Photovoltaikanlagen.
- Bodenabbauflächen:
  - Trockenabbaugebiet Großalsleben an der Landesstraße L 27 nördlich Adams Höhe
  - Betonkies Gröningen verfüllte Flächen

Bodenabbauflächen zählen, soweit sie nicht rekultiviert wurden, ebenfalls zu den Konversionsflächen. Da die Rahmenbetriebspläne bzw. die Hauptbetriebspläne grundsätzlich eine Rekultivierung vorsehen, finden sie vorliegend keine Berücksichtigung. Sie sollen gemäß den Zielen der Stadt Gröningen rekultiviert werden.

zu 3.

Bauleitplanerisch bereits für eine bauliche Nutzung gesicherte Flächen, die jedoch über einen längeren Zeitraum dieser beabsichtigten Nutzung nicht zugeführt werden konnten, befinden sich an folgenden Standorten:

- Gewerbegebiet Gröningen östlich der Ortslage an der Bundesstraße B 81

Gemäß den Zielen der Stadt Gröningen soll das Gewerbegebiet weiterhin für die Ansiedlung und Erweiterung bzw. für Verlagerungen von Betrieben zur Verfügung stehen. Kleinflächige Zwischennutzungen für Photovoltaikanlagen sind nicht auszuschließen. Sie sind im Rahmen der Festsetzung als Gewerbegebiet zulässig.

Geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen:

a. ungenutzte Teilflächen des ehemaligen Elektrizitätswerkes Krottorf
b. Deponie Dalldorfer Weg unbewaldete Teilflächen
c. Deponie Münchedorf
d. Deponie östlich Krottorf

zu 4.

Standortbewertung nach den Kriterien des Landesentwicklungsplanes

	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	Auswirkungen auf den Bodenhaushalt	Gesamtbewertung
1. ungenutzte Teilflächen des ehemaligen Elektrizitätswerkes Krottorf	o	+	+	+
2. Deponie Dalldorfer Weg unbewaldete Teilflächen	o	o	+	o
3. Deponie Münchedorf	o	o	+	o
4. Deponie östlich Krottorf	o	o	+	o

Erläuterung zu den vorstehenden Kriterien

Auswirkungen auf das Landschaftsbild
+ kleinräumig wirksame Beeinträchtigungen
o allgemeine Beeinträchtigungen
- großräumig im Landschaftsbild wahrnehmbare Beeinträchtigungen

Auswirkungen auf den Naturhaushalt
+ keine erheblichen Beeinträchtigungen, da nur geringwertige Biotoptypen
o allgemeine, kleinflächig wirksame Veränderungen von mittelwertigen bis geringwertigen Biotoptypen
- Betroffenheit hochwertiger Biotoptypen mit besonderem Kompensationserfordernis

Auswirkungen auf den Bodenhaushalt
+ keine erheblichen Auswirkungen, da flächenhaft anthropogen überprägte Böden
o allgemeine, kleinflächig wirksame Veränderungen von teilweise anthropogen überprägten Böden
- Betroffenheit von anthropogen nur gering überprägten Böden

Grundsätzlich ist im Rahmen der Bewertung festzustellen, dass alle angeführten Standorte 1. bis 4. eine Eignung für Photovoltaikfreiflächenanlagen aufweisen. Besonders geeignet ist der Standort des ehemaligen Elektrizitätswerkes Krottorf. Eine Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf allen vorstehend angeführten Standorten wäre somit grundsätzlich möglich.

3. Bestandsaufnahme, Größe des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand, Boden

Die Größe des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 3 Hektar. Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich im Besitz der Stadt Gröningen.
Der Bereich umfasst die Teilflächen der ehemaligen Deponie Münchedorf. Diese wurde rekultiviert und durch Initialpflanzungen begrünt. Diese Pflanzungen sind zum großen Teil aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse nicht angewachsen. Die Deponiefläche ist weitgehend mit Gräsern und kleineren Gebüschgruppen bewachsen. Lediglich im Norden des Deponiekörpers außerhalb des Änderungsbereiches sind geschlossene Gehölzbestände entstanden.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Erdfall- und Senkungsgebietes Gröningen. Ursache der Geländeveränderungen sind Lösungsvorgänge an chloridischen und sulfatischen Gesteinen im tieferen Untergrund, die zu Hohlräumen führen können (tiefer als 300 Meter unter Gelände). Beim Hochbrechen solcher Hohlräume durch das überlagernde Gebirge bis zur Geländeoberfläche kann es zu Senkungen bzw. Erdfällen kommen, die aus der Vergangenheit heute noch deutlich erkennbar sind. Der Schwerpunkt der Ereignisse lag vor mehreren tausend Jahren, jedoch ist das Auftreten von kleineren Einzelereignissen auch zukünftig nicht auszuschließen. Voraussagen zu Ort und Zeitpunkt sind nicht möglich. Da die im Plangebiet vorgesehenen baulichen Anlagen nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind besondere Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erforderlich.

4. Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen

Als Art der baulichen Nutzung wurden für den Änderungsbereich Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen dargestellt. Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauNVO aufgeführten Bauflächen umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Photovoltaikanlagen wären als gewerbliche Betriebe zwar grundsätzlich in gewerblichen oder gemischten Bauflächen allgemein zulässig, der gewählte Standort ist jedoch hierfür nicht geeignet. Die im Plangebiet befindliche Deponie eignet sich nicht für allgemeine bauliche Nutzungen, sondern ausschließlich für die Anordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insofern ist eine Beschränkung auf diese Nutzung erforderlich. Weiterhin ist es Ziel der Verbandsgemeinde Westliche Börde, auf dieser Fläche die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

5. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf öffentliche Belange

5.1. Erschließung

Die Belange der Erschließung beschränken sich im Fall von Photovoltaikanlagen auf einen Anschluss an das Verkehrsnetz und an das Energieversorgungsnetz zur Ableitung der erzeugten Energie. Dies kann gewährleistet werden.

Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandene Erschließung des landwirtschaftlichen Weges von der Landesstraße L 24 aus.

Ver- und Entsorgung

Die Sonderbaufläche beinhaltet keine Nutzungen, die einen Anschluss an die Versorgung mit Trinkwasser, Gas oder Telekommunikation erfordern. Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.
Zur Ableitung und Abnahme der durch die Anlage erzeugten Elektroenergie werden Abstimmungen mit dem Energieversorger geführt und entsprechende Einspeiseverträge geschlossen. Eine geordnete Abnahme der erzeugten Energie wird hierdurch gesichert.
Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt über die Deponieentwässerung in die Randbereiche der Deponie. Zusätzlich zu entsorgendes Niederschlagswasser fällt nicht an.
Südlich grenzt an das Plangebiet ein landwirtschaftlicher Weg an, der Bestandteil des Boderadweges ist. Auf dem Wegeflurstück verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der Avacon AG, die zu erhalten ist. Sie wird durch die Planung nicht erkennbar beeinträchtigt.
Weiterhin befindet am Ostrand der Sonderbaufläche eine kathodische Korrosionsschutzanlage der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM), zu der Abstände für eine Bebauung oder Bepflanzung einzuhalten sind.

5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs.6 Nr.8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Seitens der Stadt Gröningen wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen, dieser Einschätzung schließt sich die Verbandsgemeinde Westliche Börde an.

5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Bauvorhaben der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf dem Baugrundstück. Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden vor allem durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die Änderung der Biotoptypen und durch kleinflächige Versiegelungen der Ständer der Photovoltaikmodule, der Transformatoren und der Wechselrichterstationen verursacht. Die Eingriffe sollen durch Maßnahmen der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb der Fläche soweit möglich kompensiert werden. Der verbleibende Eingriff ist extern zu kompensieren.
Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden im Bebauungsplanverfahren anhand der Eingriffsregelung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt geprüft. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen entstehen voraussichtlich Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die extern ausgeglichen werden müssen.

Artenschutz

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass im Plangebiet Brutstätten von 5 Vogelarten vorhanden sind. Zu den Brutvögeln gehören gefährdete Arten wie der Neuntöter, die Goldammer und die Grauammer. Weiterhin wurden Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Der Gutachter hat für den Schutz der Lebensräume der Arten Maßnahmen vorgeschlagen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Planung ist unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen umsetzbar.

6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen privater Belange sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar.
Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Desweiteren ist durch die Photovoltaikanlage eine sinnvolle Nachnutzung des Konversionsstandortes möglich.
Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet wird voraussichtlich nur gering beeinträchtigt. Insbesondere erfolgt eine Bodenversiegelung in sehr geringem Umfang durch Bodenanker. Sie ist damit vollständig reversibel. Insgesamt rechtfertigen die Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen und der geordneten Nachnutzung des Standortes die Änderung des Flächennutzungsplanes.

8. Flächenbilanz

Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung 3 Hektar

- Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen 3 Hektar

TEIL B

Umweltbericht zur 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	13
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	13
1.2.	Inhalt der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	13
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden	16
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	16
2.1.1.	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	16
2.1.2.	Schutzgut Boden	16
2.1.3.	Schutzgut Wasser	17
2.1.4.	Schutzgut Klima, Luft	17
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild	17
2.1.6.	Schutzgut Artenschutz und Biotope	18
2.1.7.	Schutzgut Mensch	19
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter	19
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
3.	Ergänzende Angaben	22
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	22
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	22
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel:

- Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie Münchedorf

1.2. Inhalt der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von ca. 3 Hektar auf der ehemaligen Deponie Münchedorf.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung 3 Hektar

- Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen 3 Hektar
  Umfang versiegelter Flächen ca. 1.700 m²

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Mensch
  gesetzliche Grundlagen:
  Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

  Ziel des Umweltschutzes:
  Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen

  Art der Berücksichtigung:
  Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung verursacht mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Baulärms keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen. Sie ist auch nicht immissionsempfindlich. Insofern wird kein Untersuchungsbedarf für das Schutzgut erkannt.

- Schutzgut Artenschutz und Biotope
  gesetzliche Grundlagen:
  Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

  planerische Grundlagen:
  Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Bördekreis 1997 (Schube und Westhus), Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gröningen 2001 (IVW)

Ziel des Umweltschutzes:
Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut

Aussagen der planerischen Grundlagen:
Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006) gibt für das Plangebiet Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor.
Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine konkreten Vorgaben für die Fläche. Im Landschaftsplan ist die Fläche als Deponie dargestellt. Es bestanden Rekultivierungsdefizite, die in den Jahren 2006 / 2007 behoben wurden.

Art der Berücksichtigung:
Eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Belastungen der Bodenabdeckung nicht zulässig. Die Belange der Landwirtschaft stehen der Planung daher nicht entgegen.
Die Eingriffe in das Schutzgut wurden anhand des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt in der Begründung beziffert. Diese Einschätzungen werden durch verbal argumentative Bewertungen im Umweltbericht ergänzt.

- Schutzgut Boden
  gesetzliche Grundlagen:
  Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

  planerische Grundlagen:
  Landschaftsrahmenplan Bördekreis 1997 (Schube und Westhus), Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gröningen 2001 (IVW)

  Ziel des Umweltschutzes:
  Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).
  Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

  Aussagen der planerischen Grundlagen:
  Die planerischen Grundlagen gehen von einer Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus.

  Art der Berücksichtigung:
  Das Plangebiet umfasst eine bereits anthropogen stark überprägte und als Deponie genutzte Fläche und entspricht insoweit den Zielen des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut Boden. Da die Deponie vollständig abgedeckt und hierdurch die Bodenoberflächen verändert sind, ist kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten.

- Schutzgut Wasser
  gesetzliche Grundlagen:
  Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAwS Sachsen Anhalt)

  planerische Grundlagen:
  Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Bördekreis 1997 (Schube und Westhus), Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gröningen 2001 (IVW)

Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:
Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Ca. 500 Meter südlich des Plangebietes verläuft die Bode. Die zwischenliegenden Flächen sind Ackerflächen.
Aufgrund der Deponieablagerungen ist ein nutzbarer Grundwasserleiter nicht vorhanden. Bis zum Jahr 2011 wurde das Grundwasser im Abstrombereich der Deponie durch einen Pegel geprüft. Untersuchungsrelevante Belastungen wurden nicht festgestellt. Die Deponie ist mit bindigen Böden abgedeckt, die zu einem weitgehend oberirdischen Abfluss des Oberflächenwassers führen.

Art der Berücksichtigung:
Beurteilungsrelevante Auswirkungen auf Oberflächengewässer gehen vom Planvorhaben nicht aus.
Erhebliche Eingriffe in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser auch derzeit oberflächlich in die Deponierandbereiche abgeleitet wird.

- Schutzgut Luft / Klima
  gesetzliche Grundlagen:
  Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

  planerische Grundlagen:
  Landschaftsrahmenplan Bördekreis 1997 (Schube und Westhus), Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gröningen 2001 (IVW)

  Ziel des Umweltschutzes:
  Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

  Art der Berücksichtigung:
  Das Vorhaben ist weder mit zusätzlichen Bodenversiegelungen noch mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen erheblichen Beitrag zur Reduktion der CO_2 Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Schutzgut Landschaftsbild
  gesetzliche Grundlagen:
  Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

  planerische Grundlagen:
  Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Bördekreis 1997 (Schube und Westhus), Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gröningen 2001 (IVW)

  Ziel des Umweltschutzes:
  Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder

  Aussagen der planerischen Grundlagen:
  Das Plangebiet wird im Süden von den Radfernwegen Aller-Harz und dem Boderadweg berührt, die im Bereich des Plangebietes eine identische Streckenführung haben. Die Radfern-

wege besitzen eine touristische Relevanz und dienen der aktiven Erholung. Die Auswirkungen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes relevant. Das Landschaftsbild der ausgeräumten Ackerflächen wird durch den Landschaftsplan als geringwertig eingeschätzt.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
  gesetzliche Grundlagen:
  Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

  Ziel des Umweltschutzes:
  Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

  Art der Berücksichtigung:
  Durch das plangegenständliche Vorhaben wird nicht in archäologisch relevante Bodenschichten eingegriffen, Belange der Erhaltung und des Schutzes von Kultur- und Sachgütern sind nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 Meter nördlich der Bode, die als Natura 2000 Gebiet FFH 0172-DE4133-301 Bode und Selke im Harzvorland durch Landesverordnung gesichert wird. Das FFH-Gebiet umfasst den gesamten Flusslauf der Bode von Thale über Quedlinburg und Oschersleben bis zur Mündung in die Saale bei Nienburg. Kennzeichnend für das Gebiet ist der FFH Lebensraumtyp 3260 (Flüsse mit Wasservegetation). Im Näherungsbereich sind weiterhin der FFH Lebensraumtyp 91EO Weichholzauenwald vorhanden. Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. An nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten kommen im Abschnitt der Bode geschützte Fledermausarten vor, die ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten jedoch ausschließlich im Gehölzbereich der Weichholzauen haben. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete sind somit nicht zu erwarten.
Die als Landschaftsschutzgebiet Bodeniederung mit angrenzenden Hochfläche festgesetzte Bodeaue hat einen Abstand zum Plangebiet von ca. 400 Metern. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes reichen bis zum Weg nördlich der Bode. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.
Naturdenkmale befinden sich nicht im Plangebietsumfeld.

2.1.2. Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich an der Nordgrenze der Landschaftseinheit des nordöstlichen Harzvorlandes (Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt, MRLU 2001). Im Südwesten grenzt die Landschaftseinheit der Bodeaue an. Den Untergrund des Plangebietes bilden Geschiebemergel über denen Kiessandablagerungen vorhanden waren, die im Bereich der Deponie abgebaut wurden. Das Bodenrelief im Plangebiet wird durch die anthropogenen Veränderungen der Abtragung durch Kiessandgewinnung und Aufschüttung der Deponiekörper geprägt. Auch der Bodenaufbau ist durch den Abbau von Kiessanden und die Überschüttung mit Deponiegut vollständig anthropogen verändert. Das Plangebiet weist aufgrund der Deponierung Schadstoffbelastungen des

Deponiekörpers auf. Ebenso ist die Deponieabdeckung belastet und für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet.

Bestandsbewertung:
Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung durch Abtragung, Überschüttung und Schadstoffbelastung sind die Böden im Plangebiet hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Die Produktionsfunktion und die Archivfunktion sind erheblich beeinträchtigt. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben die Böden im Plangebiet keine Bedeutung.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Grundwasser:
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist aufgrund der Abdeckung der Deponie mit einer Tonschicht sehr gering. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 5 und 10 Metern. Das Grundwasser ist relativ ungeschützt. Die im Plangebiet vorhandenen Schadstoffbelastungen haben nach den Ergebnissen der Grundwasseruntersuchungen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Grundwasser. Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt.

Bestandsbewertung:
Dem Grundwasser als Wert- und Funktionselement kommt im Plangebiet eine geringe Bedeutung zu. Das Plangebiet selbst ist für das Schutzgut aufgrund der Abdichtung der Deponie nur von sehr geringer Bedeutung.

2.1.4. Schutzgut Klima, Luft

Der Landkreis Börde gehört zum Großklima des gemäßigten mitteldeutschen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.
Das Plangebiet ist dem Klimatop Freilandklima zuzuordnen. Der Klimatop dient als Kaltluftsammelraum und für die Kaltluftproduktion in strahlungsarmen Nächten. Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Bodeaue. Wesentliche Überwärmungsbereiche, für die das Plangebiet eine Klimaausgleichsfunktion hat, sind nicht vorhanden.

Bestandsbewertung:
Die Flächen besitzen nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion und sind als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung einzustufen.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich einem Raum der großräumig durch eine Landschaft aus großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt wird. Hierin bildet die Bodeaue das wesentliche landschaftsgliedernde Element. Das Plangebiet ist außerhalb der Abgrabung von Ackerflächen umgeben. In dieser Landschaft stellt das Plangebiet ein anthropogen überprägtes Element dar, das geländemorphologisch einen Fremdkörper bildet. Durch die vorhandene Gehölzstruktur ist es gut in das Landschaftsbild eingebunden. Der Landschaftsplan bewertet das Plangebiet hinsichtlich der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes als geringwertig. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen ist hoch, da in der weitgehend ausgeräumten Landschaft höhere technische Elemente weiträumig sichtbar sind. Eine intensive Eingrünung ist daher erforderlich.

2.1.6. Schutzgut Artenschutz und Biotope

Die Biotoptypenkartierung erfolgte am 25.08.2017 und am 03.04.2018 durch örtliche Begehungen und Kartierung. Im Rahmen der Kartierung wurde die Eignung des Plangebietes für nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten eingeschätzt.
Im Plangebiet sind überwiegend Biotoptypen vorhanden, die aus der Deponierrekultivierung in den Jahren 2006 / 2007 herrühren und eine ca. zehnjährige Entwicklung aufweisen. Die Fläche wird überwiegend durch ruderale Halbtrockenrasen geprägt. Hierin sind Dominanzbestände von Glatthafer und Landreitgras feststellbar. Abschnittsweise sind Ackerkratzdistel und Brennessel stark vertreten Im Süden des Grundstückes befinden sich Gebüschgruppen stickstoffreicher ruderalisierter Standorte mit überwiegend Holunder (Sambucus nigra) und Sanddorn (Hippohae rhamnoides). Nördlich des Plangebietes hat sich das Gebüsch stickstoffreicher ruderalisierter Standorte in Richtung eines Feldgehölzes entwickelt. Am Westrand des Gebiets wurde vor wenigen Jahren eine Obstbaumreihe angelegt. Randlich reichen die über die eigentlichen Grenzen hinaus bewirtschafteten Ackerflächen bis in das Plangebiet. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine aus dem Kiesabbau resultierende Senke, die nicht mit Deponiegut verfüllt wurde. Hier hat sich eine grundwassergeprägte Feuchtvegetation aus überwiegend Stauden gebildet. Die Untere Naturschutzbehörde misst diesem Bereich den Status als geschützter Biotop zu. Im Osten und Westen grenzen Ackerflächen an.

Fauna
(Quelle: BUNat Artenschutzrechtliches Gutachten für das Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Gröningen)

- *Lurche*
  Lurchbestände konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

- *Vögel*
  Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen Amsel, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer und Grauammer als Brutvogel im Vorhabensgebiet in Erscheinung treten. Diesen 5 Arten ist gemein, dass sie Gebüschbestände als Lebensraum benötigen. Die Grauammer als Bodenbrüter nutzt derartige Strukturen nur als Singwarte.

- *Kriechtiere*
  Im Untersuchungsgebiet wurde eine Population der Zauneidechse nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme könnten vorhabensbedingt Einflussnahmen auf diese Population entstehen.
- *Schmetterlinge*
  Vier Arten der Schmetterlinge, die besonders geschützt sind, wurden im untersuchten Gebiet nachgewiesen. Dabei ist darauf zu verweisen, dass die Aufnahme dieser Arten in der BArtSchV infolge der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gattung erfolgte. So steht nicht der Kleine Feuerfalter (Lycaena phlaeas) unter Schutz, sondern alle heimischen Arten der Gattung Lycaena, soweit nicht gesondert aufgeführt. Das Gleiche gilt auch für die Gattungen Polyommatus und Coenonympha, weil hier viele recht ähnliche Arten vorkommen, die nur vom Fachmann sicher unterschieden werden können.
  Die vier nachgewiesenen Arten mit Schutzstatus nach BArtSchV sind als häufig vorkommend und weit verbreitet eingestuft. Bestandsgefährdungen treten weder lokal noch landes- und bundesweit auf.

Andere Arten, für die die Festlegungen nach § 44 BNatSchG Gültigkeit besitzen, konnten im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen werden.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine Lärmbelastungen für Dritte aus. Das Plangebiet wird nicht genutzt. Nächstgelegene schützenswerte Nutzung in der Umgebung des Plangebietes ist Adams Höhe als Wohnstandort im Außenbereich ca. 250 Meter östlich des Plangebietes.

Geruch- und Schadstoffemissionen: Im Bestand gegen vom Plangebiet keine Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus, die schützenswerte Nutzungen erheblich beeinträchtigen könnten.

Erholungsnutzung: Das Plangebiet selbst wird nicht erkennbar für Erholungszwecke genutzt. Im Süden grenzt ein landwirtschaftlicher Weg an, der für den Radtourismus genutzt wird.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet wurden bisher keine archäologischen Bodendenkmale festgestellt.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

- Artenschutz und Biotope

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Der Eingriff resultiert im Wesentlichen aus den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgte im Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.
Von der Planung der Photovoltaikanlage sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sind ruderalisierter Halbtrockenrasen auf naturfernen Standorten. Die Realisierung des Vorhabens beeinflusst diesen Biotoptyp positiv aber auch negativ. Die positiven Auswirkungen entstehen durch die regelmäßige Mahd, die einmal jährlich nach Abschluss der Brutzeit vorzusehen ist. Diese Unterhaltung beseitigt die Ruderalisierungstendenzen und trägt zur dauerhaften Erhaltung des Biotoptyps bei. Auf den nicht durch Photovoltaikmodule überschirmten Flächen entsteht hierdurch eine Aufwertung. Auf den durch die Photovoltaikmodule überschirmten Flächen entsteht Verschattung. Diese bleibt bei dem vorgesehenen aufgeständerten Anlagentyp mit einem Neigungswinkel von 20 ° jedoch gering. Die Flächen werden hierdurch nicht vollständig verschattet. Bei Vergleichsanlagen wurden bisher keine wesentlichen Unterschiede zwischen stärker und nicht verschatteten Bereichen festgestellt. Die Grünlandbestände werden hierdurch auf diesen Flächen voraussichtlich stärker durch einzelne schattenvertragende Arten geprägt und entwickeln sich in Richtung eines mesophilen Grünlandes, dass hinsichtlich des Schutzgutes des Arten- und Biotopschutzes jedoch nicht geringwertiger einzustufen ist.

Fauna
(Quelle: BUNat Artenschutzrechtliches Gutachten für das Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Gröningen)

- *Vögel*
  Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen Amsel, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer und Grauammer als Brutvogel im Vorhabensgebiet in Erscheinung treten. Diesen 5 Arten ist gemein, dass sie Gebüschbestände als Lebensraum benötigen. Die Grauammer als Bodenbrüter nutzt derartige Strukturen jedoch nur als Singwarte.

Aus diesem Grunde stellen Gehölzentnahmen Eingriffe dar, die dem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG während der Brutzeit unterliegen. Grundsätzlich ist es verboten, Gehölzentnahmen außerhalb der gesetzlich geregelten Jahreszeit (Oktober bis Februar) vorzunehmen. Entnahmen sind daher nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass entsprechende Ersatzhabitate vorhanden sind. Dies ist im direkten Umfeld des Vorhabens gegeben, sollte dennoch auf längere Sicht durch gezielte Pflanzmaßnahmen unterstützt werden. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Blendwirkungen auf die Avifauna von Photovoltaikanlagen wurden im Rahmen der Fortentwicklung von Anlagentypen bereits minimiert, sind jedoch nicht auszuschließen. Die örtliche Avifauna unterliegt in Bezug auf die Blendwirkung einem Gewöhnungseffekt.

- *Kriechtiere*
  Im Untersuchungsgebiet wurde eine Population der Zauneidechse nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme könnten vorhabensbedingt Einflussnahmen auf diese Population entstehen. Vom Gutachter wird davon ausgegangen, dass Zauneidechsen innerhalb einer Solarzellenanlage leben können, möglicherweise sogar gute Bedingungen für Eidechsenpopulation entstehen. Wärmebindung und Kurzhalten der Vegetation kommen der Art entgegen. Zudem dürften bauliche Konstruktionen zur Aufstellung der Solarzellen zusätzliche Verstecke bereithalten. Unterstützende Maßnahmen für Zauneidechsen durch Anlage von Versteckplätzen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

- *Schmetterlinge*
  Wie bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme vermerkt, sind die vier nachgewiesenen Arten mit Schutzstatus nach BArtSchV als häufig vorkommend und weit verbreitet eingestuft. Bestandsgefährdungen treten weder lokal noch landes- und bundesweit auf. Allen vier Arten ist gemein, dass sie (unter anderem) auf Grasfluren beheimatet sind. Die derzeitig fortschreitende Ruderalisierung trägt als limitierender Faktor dazu bei, dass diese Arten nur in geringer Populationsdichte im Vorhabensgebiet vorhanden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante Baumaßnahme auf lange Sicht durchaus zu besseren Lebensbedingungen für die beiden nachgewiesenen Feuerfalter, den Gemeinen Bläuling und den Kleinen Heufalter führen wird. Für Falter ergeben sich aus diesem Grunde keine nachhaltigen Negativwirkungen, so dass auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Andere Arten, für die die Festlegungen nach § 44 BNatSchG Gültigkeit besitzen, konnten im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen werden.

- Boden

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Ausführung der Photovoltaikanlage auf Tischen mit Bodenankern getroffen. Hierdurch werden Eingriffe in den Boden minimiert. Die Nutzung bereits durch die Deponieabdeckung versiegelter Flächen für Photovoltaikanlagen ist im Sinne des Bodenschutzes. Es sind vom Vorhaben überwiegend Böden betroffen, die hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion, der Archivfunktion und der Produktionsfunktion erheblich beeinträchtigt und geringwertig sind.

- Wasser

Das Niederschlagswasser wird bisher über den Oberflächenwasserabfluss der Deponie abgeführt. Da die Deponie mit bindigen Böden vollständig abgedeckt wurde, ist die Deponiewasserableitung ohnehin auf die Ableitung des Oberflächenwassers abgestimmt. Eine Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut ist somit nicht betroffen.

Oberflächenwasser
Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf Oberflächengewässer ist nicht erkennbar.

- Klima/Luft

Beurteilungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

- Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen soll durch eine randliche Gehölzhecke vermieden werden. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wieder hergestellt. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist nicht erkennbar.

- Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Ausnahme der baubedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Kulturgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Schutzgut Kulturgüter nicht erheblich betroffen. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Auffinden von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmals wird hingewiesen.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von sonstigen Oberflächenbefestigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist-Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaikanlagen in der Stadt Gröningen wurden unter Punkt 2.4. der Begründung untersucht, auf die verwiesen wird. Alternative Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet bestehen allein in der Fortführung der bisherigen Nutzung als abgedeckte Grünfläche, da die Deponie andere Nutzungsoptionen zum Beispiel für die Landwirtschaft oder eine forstwirtschaftliche Nutzung ausschließt. Das Plangebiet weist im Standortvergleich mit anderen Gebieten eine besondere Eignung auf, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gering bleiben.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern.
Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt im Bebauungsplanverfahren nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.
Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen zweier Vor-Ort-Kartierung der Biotoptypen im August 2017 und im April 2018.
Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope, Stand: 03.06.2004 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004).
Die artenschutzrechtliche Bewertung wurde auf Grundlage des Landschaftsplanes durchgeführt.
Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.
In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG relevant sind.
Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen und nach Art, Umfang, Standort und zeitlicher Abfolge dargestellt. Hierunter fallen: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.
Bei der vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich erfolgt eine Bilanzierung (ebenfalls nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie. Die Fläche hat aufgrund der anthropogenen Überformung durch die Deponie und der starken Versiegelung durch die Deponieabdeckung nur eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Arten- und Biotopschutz, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter. Aufgrund einer geplanten Eingrünung durch eine umlaufende Hecke bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.
Im Zuge des Planverfahrens wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Planungsraum durchgeführt, um mögliche Eingriffe auf vorkommende Arten durch die vorzunehmenden Arbeiten beurteilen zu können. Im untersuchten Gebiet konnten insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen fünf Arten im Vorhabensgebiet als Brutvögel in Erscheinung treten. Unter Beachtung des gesetzlich festgelegten Verbots von Gehölzentnahmen von März bis September und der Neupflanzung von Gebüschstrukturen sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen für Zauneidechsen werden vorgeschlagen. Für zu schützende Schmetterlingsarten nach BArtSchV ergeben sich keine gesonderten Maßnahmen.
Insgesamt ist einzuschätzen, dass aufgrund der nachhaltig veränderten, überschütteten und versiegelten Böden das Plangebiet eine besondere Eignung für Photovoltaik - Freiflächenanlagen aufweist und daher für die Nutzung auch aus Sicht des Umweltschutzes besonders geeignet ist.

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Juli 2018

Genehmigungsvermerke

Der Verbandsgemeoinderat hat am 23.03.2017 die Aufstellung einer 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.04.2017 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Planes in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 25.06.2018 während folgender Zeiten:

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist, durch Bekanntmachung am 15.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen und der dazugehörigen Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten:

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen wurde am ..... vom Verbandsgemeinderat Westliche Börde abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde gebilligt.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen erteilt.

Haldensleben, den

Landkreis Börde

Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen wird hiermit ausgefertigt.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen wurde am ..... wirksam.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Westliche Börde, den

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

Planzeichnung in der derzeit wirksamen Fassung

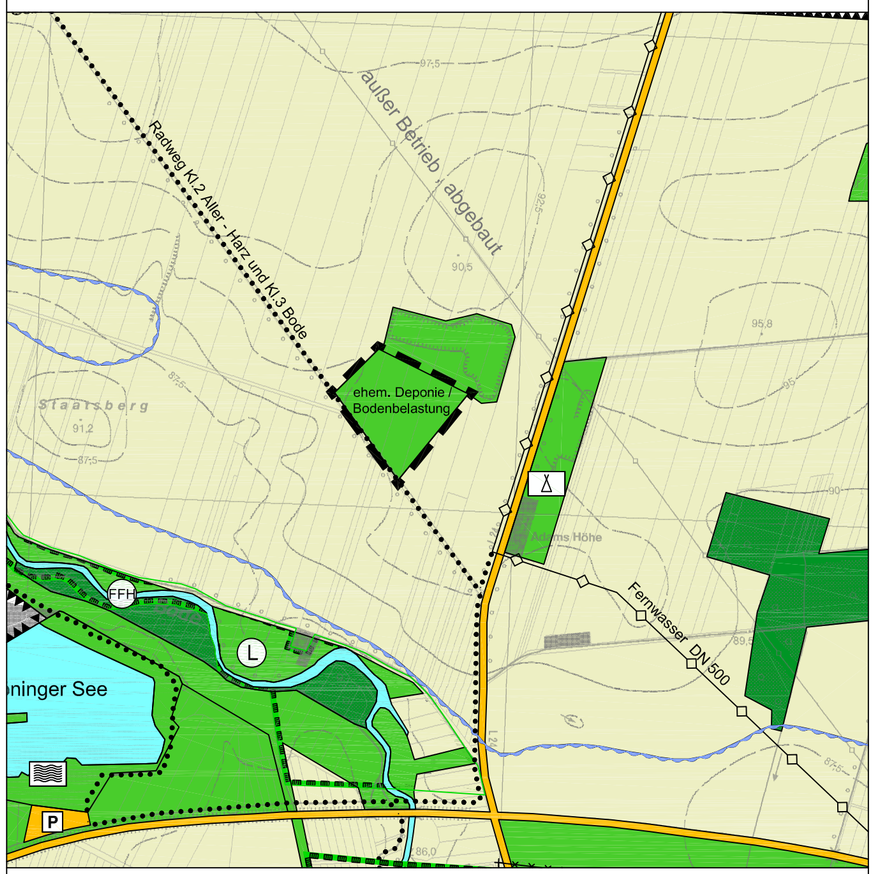

Ausschnitt aus der TK 10 Stand 12/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK10 / 12/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1 - 6020358/2009

Maßstab 1:10000

100 200 500

Planzeichnung in der Fassung der 1. Änderung

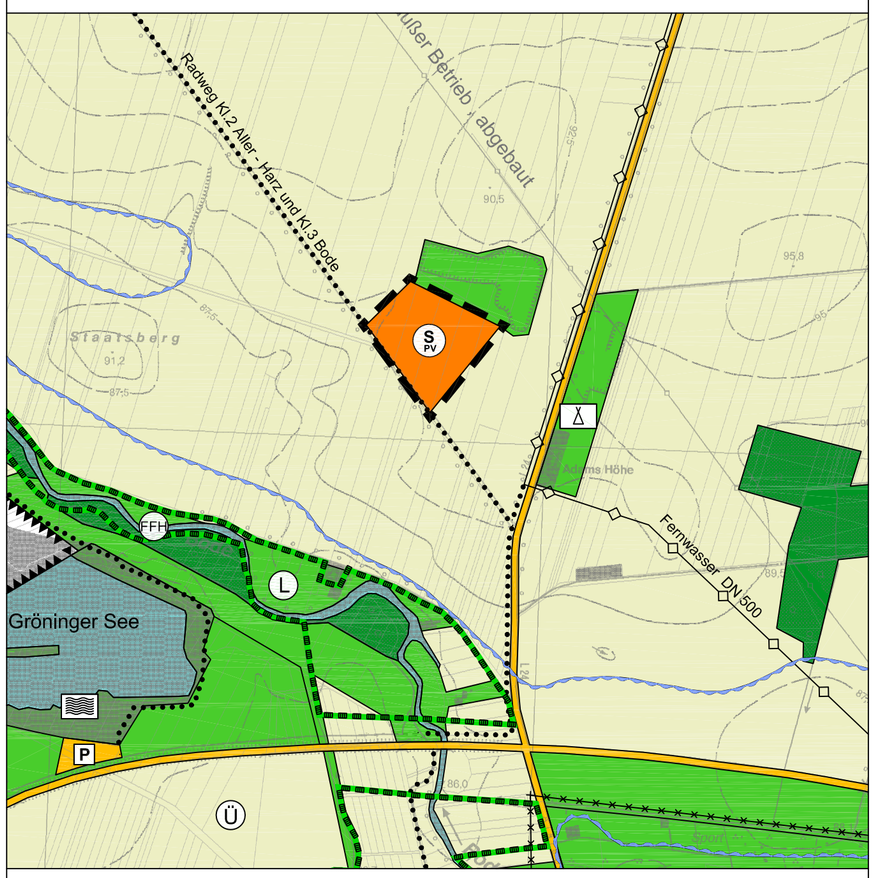

Ausschnitt aus der TK 10 Stand 12/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK10 / 12/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1 - 6020358/2009

Maßstab 1:10000

100 200 500

Planzeichenerklärung nach PlanZV

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

S PV — Sonderbauflächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen (§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Fortgeltender Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen

1. Änderung für den Bereich der ehemaligen Deponie Münchedorf

Entwurf
Stand Juli 2018

Maßstab 1 : 10.000

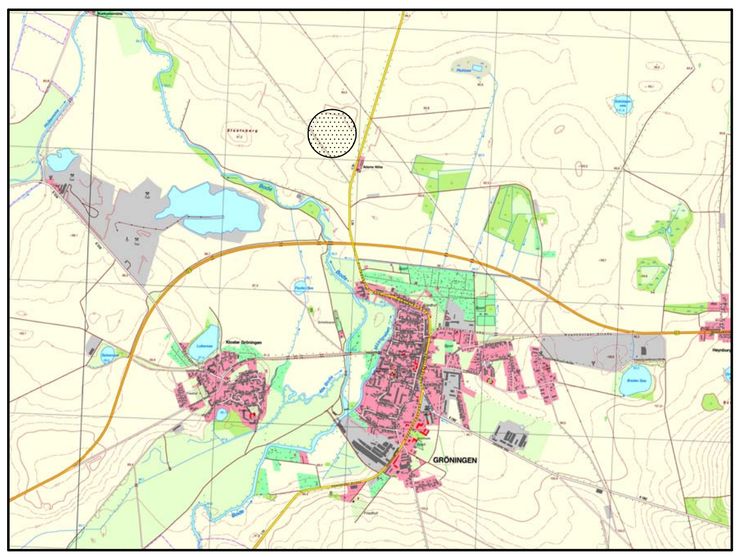

Übersichtsplan

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911650
Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TK10 Stand 12/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK 10 12/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1 - 6020358/2009